



Beilagen
RU4-KA-72/041-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02252/9025/10765
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751	07. September 2017

Betrifft
Martin Stockreiter (vorher Stockreiter Josef und Mitgesellschafter), Kompostierungsanlage, KG Lindabrunn, Gst. Nr. 332/1 und 2 sowie 333/1 und 2, Abänderung, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Herr Martin Stockreiter hat mit Schreiben vom 11. Jänner 2016, eingelangt bei der Behörde am 14. Jänner 2016, die befristete Zwischenlagerung von Bodenaushubmaterialien samt Aufbereitung mittels mobiler Siebanlage sowie Wurzelstöcken und Holzpaletten auf Teilflächen der mit Bescheid vom 21. November 1994, III/1-33.477/6-94, genehmigten Kompostierungsanlage auf den Grundstücken Nr. 332/1 und 2 sowie 333/1 und 2, KG Lindabrunn, beantragt. Der Antrag wurde am 13. April 2016 wie folgt ergänzt.

1. Zusätzlich zum bisher beantragten Konsens wird auch der Antrag auf Genehmigung der Schlüsselnummer 31411 Sp. 29 „Bodenaushub, Spezifizierung nur aufgrund von Kleinmengenregelung, kein Material mit erhöhter Hintergrundbelastung“ (Zwischenlagerfläche 2) und Schlüsselnummer 92304 „Erde, Qualitätsanforderungen gem. Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung i.d.g.F. (Zwischenlagerfläche 2) gestellt.
1. Die Jahresdurchsatzmenge bezüglich der Wurzelstöcke wird mit max. 1.000 m³ beantragt.
2. Die Jahresdurchsatzmenge betreffend den Bodenaushubmaterialien wird mit max. 6.000 m³ pro Jahr beantragt.

Befristung für die Dauer der Zwischenlagerungen:

Fläche 1.....1 Jahr

Fläche 2.....10 Jahre

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

von Montag, den 18.09.2017 bis einschließlich Montag, den 16.10.2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, **Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden)**, Schwartzstraße 50, Zimmer Nr. 208, 2500 Baden, Kanzlei sowie
- beim Gemeindeamt der **Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn**, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, 2500 Baden einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. H a r i n g

